

Abteilung 5

Informationsblatt zur Selbstauskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Kostenbeteiligung in der Kindertagesbetreuung

(Stand: August 2026)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen Hilfestellung beim Ausfüllen der Selbstauskunft geben. Bitte lesen Sie dieses vor dem Ausfüllen der Selbstauskunft aufmerksam durch.

Beziehen Sie eine der folgenden Sozialleistungen?

- Grundsicherungsgeld (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach dem SGB II)
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag nach §6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld (Leistungen nach WOOG)

Wenn ja, legen Sie bitte Ihren Leistungsbescheid der Einrichtung vor, in der Ihr Kind betreut wird.

Bitte füllen Sie die Selbstauskunft in diesem Fall nicht aus.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Angaben machen, die Ihrer tatsächlichen Situation entsprechen und die Sie entsprechend belegen/ nachweisen können. Die Nachweise können während des Ausfüllens der Selbstauskunft unter www.pforzheim.de/einkommensberechnung als Anhang hinzugefügt werden (Seite 9 der Selbstauskunft). Ohne Nachweise ist Ihre Selbstauskunft nicht vollständig und kann nicht bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie außerdem, dass für die Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens insbesondere Geschwister (genauer gesagt die Anzahl der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder) einkommensmindernd berücksichtigt werden. Ihr maßgebliches Einkommen in Bezug auf Kostenbeiträge in der Kinderbetreuung ist daher ein **vollkommen anderer Betrag** als in Ihrer Steuererklärung, aber auch ein anderer als bei Unterhaltspflicht.

Bitte fügen Sie alle erforderlichen Nachweise der Selbstauskunft bei.

1. Angaben zum betreuten Kind

Für jedes betreute Kind ist eine eigene Selbstauskunft auszufüllen.

Sofern Sie mehrere Kinder in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreuen lassen, müssen Sie nicht für jedes Kind einzeln eine eigene Selbstauskunft ausfüllen. Das geht aber nur bei Familien, in denen Vater und Mutter der Geschwister identisch sind. Reichen Sie eine Selbstauskunft ein und für das Geschwisterkind/die Geschwisterkinder schreiben Sie eine E-Mail an: einkommensberechnung@pforzheim.de

Für von Ihnen betreute Pflegekinder muss keine Selbstauskunft ausgefüllt werden. Eine Kostenbefreiung für Pflegekinder ist Ihrem Pflegegeldbescheid beigelegt.

2. Angaben zum anderen Elternteil

Geben Sie bitte immer auch die vollständige Adresse des anderen Elternteils an.

Bei getrenntlebenden Elternteilen wird nur das Einkommen des betreuten Kindes und das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, bei dem das Kind lebt. Das Einkommen eines neuen Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des betreuten Kindes ist, wird nur bei Adoption des betreuten Kindes berücksichtigt. Ansonsten bleibt das Einkommen eines neuen Partners/ einer neuen Partnerin anrechnungsfrei.

3. Telefonnummer / E-Mail-Adresse

Die Angaben sind freiwillig. Rückfragen/Unklarheiten können allerdings telefonisch oder per E-Mail kurzfristig geklärt werden. Zeitaufwändiger Schriftverkehr wird so vermieden.

4. Weitere minderjährige oder kindergeldberechtigte volljährige Kinder im Haushalt

Zur Gewährung von Geschwisterkindermäßigungen (hier: „Kinderfreibetrag“) sind diese Angaben unbedingt erforderlich. Bitte beachten Sie, dass der Begriff „Kinderfreibetrag“ **nicht** dem Begriff des Kinderfreibetrags im Steuerrecht entspricht. Gemeint, im Sinne der Satzung, ist, dass jedes weitere im Haushalt mitbetreute leibliche bzw. adoptierte Kind des Antragsstellers mit 12,5% bzw. 8.000€ einkommensmindernd angerechnet wird.

a) Bitte tragen Sie nur weitere eigene Kinder (leiblich oder adoptiert) der im Haushalt lebenden Elternteile des betreuten Kindes ein. Für volljährige Kinder ist unbedingt der Kindergeldbescheid beizufügen. Für Kinder eines neuen Partners / einer neuen Partnerin, die nicht zugleich leibliche oder adoptierte Kinder des antragstellenden Elternteils sind, wird keine Geschwisterkindermäßigung (hier: „Kinderfreibetrag“) gewährt.

Das Einkommen von (Stief-)Geschwisterkindern bleibt jedoch grundsätzlich anrechnungsfrei und ist daher in den nachstehenden Feldern nicht anzugeben.

5. Einverständnis mit Höchstbeitrag

Wenn Ihr maßgebliches, berechnetes Jahreseinkommen im Jahr 2026 über 95.000 € liegen wird und im Jahr 2027 die Einkommensgrenze 100.000 € übersteigen wird, können Sie auf eine Berechnung verzichten, weil ohnehin der Höchstbeitrag festgesetzt werden würde. Die Einkommensgrenze für den Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um 5.000 €, bis eine Einkommensgrenze von 115.000 € erreicht ist.

In diesem Fall können Sie die PDF-Vorlage „Einverständniserklärung Höchstbeitrag“, die Sie auf unserer Homepage unter dem Link

www.pforzheim.de/einkommensberechnung

finden, ausfüllen und in der Betreuungseinrichtung Ihres Kindes einreichen.

Achtung: Beim Höchstbeitrag handelt es sich um einen **feststehenden Pauschalbetrag**, für den keine Einkommensnachweise erforderlich sind. Ein Kinderfreibetrag für die Geschwister des Kindes, der bei Einreichung der Selbstauskunft berücksichtigt wird, findet daher **keine** Anwendung. Geschwister werden ausschließlich dann berücksichtigt, wenn eine Einkommensberechnung vorgenommen wird.

6. Maßgebliches Kalenderjahr

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einkünfte des Vorjahres, also des Kalenderjahrs vor Aufnahme in die Kindertagesbetreuung bzw. vor Beginn eines neuen Festsetzungszeitraums.

Beispiel: Ihr Kind wird am 01.09.2026 in einer Kindertagesstätte aufgenommen bzw. der aktuelle Festsetzungszeitraum läuft zum 31.10.2026 aus: Maßgeblich sind alle tatsächlichen Einkünfte im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Sofern sich jedoch Ihre Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verschlechtern, kreuzen Sie bitte die zweite Alternative an („die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr...“), geben den Grund für die Einkommensminderung an und tragen in den nachstehenden Feldern die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Jahres ein. Wesentlich sind Änderungen des Familienbruttoeinkommens **um mehr als 10%**.

Beispiel: Im Jahr 2025 haben Sie Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in Höhe von 36.000 € erhalten. Aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Bezug von Arbeitslosengeld ab dem 01.03.2026 werden Ihre Einkünfte im Jahr 2026 nur noch 26.000 € betragen. Hier handelt es sich um eine Verringerung Ihrer Einkünfte um 27% und damit um eine wesentliche Verschlechterung. In diesem Fall kreuzen Sie die zweite Alternative an, tragen als Grund „Arbeitslosigkeit ab dem 01.03.2026“ ein und geben in den nachfolgenden Feldern sowohl Ihr Erwerbseinkommen für die 2 Monate (6.000 €) als auch das Arbeitslosengeld für die verbleibenden 10 Monate (20.000 €) jeweils als Gesamtbetrag an.

7. Jahresbruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Relevant ist der Bruttoverdienst laut Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Der Bruttoverdienst ist das Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial- und sonstigen Zulagen und Zuschlägen, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen, private Pkw-Nutzung etc., unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig und/oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.

Bitte reichen Sie aus diesem Grund Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember ein. Nur, wenn auf der Dezemberabrechnung **keine** Werte der anderen Monate ersichtlich sind (selten), reichen Sie bitte alle Gehaltsabrechnungen des Jahres ein.

Achtung: der „Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung“ ist nicht ausreichend!

Nicht zum Einkommen zählen nur die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, wenn diese gewährt werden, weil die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung überschritten wurde und der Arbeitnehmer sich freiwillig versichert hat.

8. Abzug für Werbungskosten

Als Werbungskosten wird mindestens die jeweils aktuell gültige Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt (aktuell 1.230 €). Sollten Sie höhere Werbungskosten haben, weisen Sie diese bitte durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts nach.

9. Altersversorgungsansprüche ohne eigene Beiträge

Sofern Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats beziehen und Ihnen deshalb für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, dann ist diesen Einkünften ein Betrag von 10 v.H. hinzuzurechnen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Beamte/Beamtinnen, Richter*innen, Soldaten/Soldatinnen, sonstige Mandatsträger*innen. Kreuzen Sie in diesem Fall bitte für die betreffende Person das Feld „Ja“ an.

10. Jahresbruttoeinkommen aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob

Diese Einkünfte werden in voller Höhe mit dem Bruttobetrag berücksichtigt. Ein Werbungskostenabzug ist **nicht** möglich.

11. Jahresbruttoeinkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten sind die vom Finanzamt ermittelten positiven Einkünfte (der Gewinn) laut Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart negative Einkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von positiven Einkünften mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des

Ehegatten bzw. anderen Elternteils sind nicht zulässig. Im Fall von Verlusten tragen Sie bei dieser Einkunftsart bitte 0 € ein.

Jahreseinkommen ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben des vorausgegangenen bzw. laufenden Jahres laut Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) bzw. der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA).

Sollte der zuletzt ergangene Steuerbescheid aktueller sein als die zuletzt vorliegende EÜR oder BWA, dann muss dieser vorrangig eingereicht werden.

12. Jahresbruttoeinkommen aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitalvermögen

Maßgeblich ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten laut zuletzt ergangenen Steuerbescheid; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten des vorausgegangenen bzw. laufenden Jahres. Der Sparerfreibetrag ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar.

Steuerfreie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind durch eine entsprechende Bescheinigung des Anlageinstituts nachzuweisen.

13. Sonstiges Jahresbruttoeinkommen wie Sozialleistungen, Unterhalt, Rente etc.

Anzugeben sind sämtliche Lohnersatzleistungen, öffentliche Leistungen und sonstige Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, und zwar mit dem **Bruttobetrag**, d.h. vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Unberücksichtigt bleiben nur Kindergeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, Pflegegeld nach § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und Pflegegeld nach dem SGB V für pflegebedürftige Personen im Haushalt.

Das Betreuungsgeld wird in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden als Einkommen angerechnet, soweit es den Sockelbetrag gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz von 300 Euro bzw. 150 Euro monatlich je Kind übersteigt.

Impressum:

Jugend + Sozialamt

Abteilung 5 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Marktplatz 4

75175 Pforzheim

einkommensberechnung@pforzheim.de

Tel. 07231 39-2713